

SPORTREGLEMENT des TTVI

Inhaltsverzeichnis

01 - 09	Allgemeines	3
01.00	Grundlagen	3
02.00	Spiellokale	3
10 – 19	Spielberechtigung und Klassierung	3
10.00	Spielberechtigung	3
11.00	Spielerpässe	3
12.00	Klassierungen	3
13.00	Vereinswechsel	3
20 – 29	Veranstaltungen (TTVI-EM, Ranglistenturniere, Turniere)	3
20.00	Allgemeines	3
21.00	Regionale Einzelmeisterschaften Aktive	4
22.00	Regionale Einzelmeisterschaften Nachwuchs	4
23.00	Regionale Einzelmeisterschaften Senioren	4
24.00	Kantonalmeysterschaften	4
25.00	Turniere	4
26.00	Ranglistenturniere Aktive	4
27.00	Ranglistenturniere Nachwuchs	5
30 – 39	Mannschafts Wettkämpfe	5
31.00	Mannschaftsmeisterschaft Aktive (Damen und Herren)	5
32.00	Mannschaftsmeisterschaft Nachwuchs	5
33.00	Mannschaftsmeisterschaft Senioren	5
34.00	Schweizer Cup	5
35.00	Regionale Cups	5
40 – 49	Schiedsrichter und Trainer	5

41.00	Oberschiedsrichter und Schiedsrichter	5
42.00	Trainer	5
50 – 59	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	5
50.00	Allgemeines	5
51.00	Proteste	6
52.00	Rekurse	6
60 – 69	Verschiedenes	6
60.00	Wanderpreise	6
61.00	Preise	6
62.00	Spielmaterial	6
70 – 79	Schlussbestimmungen	7
70.00	Weisungen	7
71.00	Schlussbestimmungen	7

01 - 09 Allgemeines

01.00 Grundlagen

- 01.01 Das Sportreglement des Tischtennisverbandes Innerschweiz behandelt technische und administrative Fragen des regionalen Spielbetriebes. Es ergänzt das Schweizerische Sportreglement und ist diesem, sowie dessen weiteren Reglementierungen untergeordnet.
- 01.02 Die TTVI-Reglementscommission erarbeitet das Sportreglement auf der Grundlage der Statuten des TTVI. Sie prüft die Änderungsvorschläge und bereitet deren beschlussreife Formulierung vor.
- 01.03 Änderungsanträge sind der TK des TTVI bis zum statuarisch festgelegten Termin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Sie müssen den zu ändernden Artikel und den genauen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Ungenügend verfasste Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.
- 01.04 Der Vorstand des TTVI hat den Clubs die beschlussreif vorbereiteten Anträge, sowie eventuelle Gegenanträge, mit der Einladung zur beschlussfassenden Versammlung zuzustellen.
- 01.05 Für Mannschaftsmeisterschaften, regionale Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere gelten Ausführungsbestimmungen und Weisungen, welche dem Sportreglement TTVI untergeordnet sind.
- 01.06 Sportreglemente der Kantonalverbände bedürfen der Zustimmung durch den TTVI.

02.00 Spiellokale

Gemäss Sportreglement STT.

10 – 19 Spielberechtigung und Klassierung

10.00 Spielberechtigung

Gemäss Sportreglement STT.

11.00 Spielerpässe

- 11.01 Die Clubs beantragen die Spielerpässe bei der zuständigen Instanz der TK-TTVI.

12.00 Klassierungen

- 12.01 Die Klassierungskommission der TK-TTVI bestimmt die Klassierungen nach den Kriterien des STT-Sportreglements und des STT-Klassierungsreglements. Sie bestimmt den Auswertungszeitraum.
- 12.02 Die Einzelresultate der Freundschaftsliga werden gewertet.

13.00 Vereinswechsel

Gemäss Sportreglement STT.

20 – 29 Veranstaltungen (TTVI-EM, Ranglistenturniere, Turniere)

20.00 Allgemeines

- 20.01 Die Veranstaltungen des TTVI sind im regionalen Terminkalender bis Saisonbeginn zu veröffentlichen.
- 20.02 Regionale wie kantonale Meisterschaften und Turniere sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind bis spätestens 31. März der vorausgehenden Saison der TK-TTVI einzureichen.
- 20.03 Die Saison beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 20.04 Die regionalen Veranstaltungen werden nach ihrer Bedeutung wie folgt eingestuft:

1. Regionale Einzelmeisterschaften TTVI
2. Mannschaftsmeisterschaft im TTVI
3. Ranglistenturniere
4. Regionale Turniere
5. Kantonalmeisterschaften
6. Stadt- bzw. Dorfturniere, Stadt- bzw. Dorfmeisterschaften

20.05 Gleichzeitig mit den regionalen Einzelmeisterschaften dürfen keine anderen regionale Wettkämpfe durchgeführt werden.

21.00 Regionale Einzelmeisterschaften Aktive

21.01 Die TK-TTVI ist für Organisation und Ablauf der regionalen Einzelmeisterschaften TTVI-Aktive zuständig.

21.02 Im Übrigen gilt Artikel 210 der Ausführungsbestimmungen.

22.00 Regionale Einzelmeisterschaften Nachwuchs

22.01 Die NAKO TTVI ist für Organisation und Ablauf der regionalen Einzelmeisterschaften TTVI-Nachwuchs zuständig.

22.02 Im Übrigen gilt Artikel 220 der Ausführungsbestimmungen.

23.00 Regionale Einzelmeisterschaften Senioren

23.01 Die TK-TTVI ist für Organisation und Ablauf der regionalen Einzelmeisterschaften TTVI-Senioren zuständig.

23.02 Im Übrigen gilt Artikel 230 der Ausführungsbestimmungen.

24.00 Kantonalmeisterschaften

24.01 Zuständig für Organisation und Reglementierung sind die dem TTVI angehörenden kantonalen Organisationen.

25.00 Turniere

25.01 Mit der Einladung sind bekanntzugeben:

- die Art des Turniers (offen oder auf Einladung)
- der Austragungsmodus
- die Spielklassen (Serien)
- die zugelassenen Kategorien
- die Startzeiten
- die Turniergebühren
- die Ballmarke und Ballfarbe
- die Zahl der Tische
- der verantwortliche SR oder OSR
- die Art der Ehrenpreise und die ehrenpreisberechtigten Ränge

25.02 Für Lizenzierte der Kategorien D1 und D2 kann eine Serie E ausgeschrieben werden.

26.00 Ranglistenturniere Aktive

26.01 Die TK-TTVI ist für Organisation und Ablauf der regionalen Ranglistenturniere TTVI-Aktive zuständig.

26.02 Im Übrigen gilt Artikel 260 der Ausführungsbestimmungen.

26.03 TTVI-Lizenzierte, die am STT-Ranglistenturnier teilnehmen, sind automatisch für das TTVI-Ranglistenturnier angemeldet. Vorsätzliches oder wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben am regionalen Ranglistenturnier kann der TTVI mit dem Rückzug des Teilnehmers aus dem nationalen Ranglistenturnier ahnden.

27.00 Ranglistenturniere Nachwuchs

27.01 Die NAKO TTVI ist für Organisation und Ablauf der regionalen Ranglistenturniere TTVI-Nachwuchs zuständig.

27.02 Im Übrigen gilt Artikel 270 der Ausführungsbestimmungen.

30 – 39 Mannschafts-Wettkämpfe

31.00 Mannschaftsmeisterschaft Aktive (Damen und Herren)

31.01 Die TK-TTVI ist für Organisation und Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft TTVI-Aktive zuständig.

31.02 Im Übrigen gilt Artikel 310 der Ausführungsbestimmungen.

32.00 Mannschaftsmeisterschaft Nachwuchs

32.01 Die NAKO TTVI ist für Organisation und Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft TTVI-Nachwuchs zuständig.

32.02 Im Übrigen gilt Artikel 320 der Ausführungsbestimmungen.

33.00 Mannschaftsmeisterschaft Senioren

33.01 Die TK-TTVI ist für Organisation und Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft TTVI-Senioren zuständig.

33.02 Im Übrigen gilt Artikel 330 der Ausführungsbestimmungen.

34.00 Schweizer Cup

34.01 Der STT ist für Organisation und Ablauf des Schweizer Cups zuständig.

34.02 Organisation und Ablauf sind im Sportreglement STT, dessen Ausführungsbestimmungen und Weisungen geregelt.

34.03 Für TTVI-Clubs, deren 1. Mannschaft in einer Nationalliga, 1. Liga (Herren) oder 2. Liga (Herren) angehören, ist die Teilnahme am Schweizer Cup obligatorisch. Nach rechtzeitiger Anmeldung bei der TK-TTVI können Clubs der 3. und der 4. Liga teilnehmen.

35.00 Regionale Cups

35.01 Die TGV-TTVI kann die Durchführung regionaler Cups beschliessen (TTVI-Cup, Waldstätter Cup, andere). Die TK-TTVI erlässt die Durchführungsbestimmungen.

40 – 49 Schiedsrichter und Trainer

41.00 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

41.01 gemäss den Reglementierungen des STT.

41.02 Das Schiedsrichterwesen obliegt der TK-TTVI. Sie bestimmt die Organe für Ausbildung, Weiterbildung und Einsätze der Schiedsrichter und sie erlässt die nötigen Weisungen.

42.00 Trainer

42.01 gemäss den Reglementierungen des STT.

42.02 Das Trainerwesen obliegt dem TTVI-Vorstand. Er erlässt alle erforderlichen Weisungen.

50 – 59 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

50.00 Allgemeines

50.01 Verfahren in Rechtsangelegenheiten werden analog zum Rekursreglement des STT durchgeführt.

51.00 Proteste

- 51.01 Gegen die nicht regelgerechte Durchführung einer Veranstaltung oder eines Wettkampfes kann Protest eingereicht werden. Für das Verfahren gilt das STT-Sportreglement.
- 51.02 Der Protest ist innert der Protestfrist gemäss STT-Sportreglement an den TK-Präsidenten des TTVI einzureichen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr gemäss TTVI-Finanzreglement einzuzahlen. Auf den Protest wird nicht eingetreten, solange die Protestgebühr nicht eingegangen ist und wenn die Protestfrist überschritten wird. Über den Protest entscheidet die TK-TTVI. Den Beteiligten sind Rekursfrist und Rekursmöglichkeit an die TTVI-Rekurskommission zu eröffnen und die Rekursgebühren mitzuteilen.

52.00 Rekurse

- 52.01 Der Rekurs ist die Anfechtung einer Verfügung oder einer Entscheidung des Vorstandes, einer Kommission des TTVI bzw. eines ihrer Mitglieder. In TTVI-Angelegenheiten ist der Rekurs innert 14 Tagen ab Zustellung dem Präsidenten der Rekurskommission TTVI einzureichen. Innerhalb derselben Frist ist die im Finanzreglement TTVI vorgesehene Gebühr einzuzahlen. Andernfalls wird auf den Rekurs nicht eingetreten.
- 52.02 Gegen Entscheide der Rekurskommission TTVI kann beim STT als nächsthöhere Instanz ein Rekurs eingereicht werden.

60 – 69 Verschiedenes

60.00 Wanderpreise

- 60.01 Der Vorstand bestimmt, für welche TTVI-Veranstaltungen oder -Serien Wanderpreise ausgeschrieben werden.
- 60.02 Der Gewinner eines Wanderpreises ist für dessen einwandfreien Zustand verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust ist der doppelte Neuwert des Wanderpreises zu erstatten. Der TTVI ersetzt den Wanderpreis.
- 60.03 Der Wanderpreis ist nach Angaben und auf Kosten des TTVI fachgerecht zu gravieren.
- 60.04 Ein Wanderpreis geht in das Eigentum dessen über, der ihn dreimal nacheinander oder viermal innerhalb fünf Jahren gewonnen hat.
- 60.05 Wird für Doppelserien ein Wanderpreis ausgesetzt, gelten die Artikel 60.02 bis 60.04 sinngemäss. Beide Doppelpartner sind dem TTVI verantwortlich.
- 60.06 Für Wanderpreise, die nicht durch den TTVI gestiftet sind, gelten Reglemente nach den Vorschriften des Stifters. Ausgenommen sind Wanderpreise für die regionalen Einzelmeisterschaften. Fehlen Vorschriften des Stifters so gelten die Bestimmungen des TTVI.

61.00 Preise

- 61.01 Sind Preise vorgesehen, hat der Veranstalter deren Art, Anzahl und Abgabe in den Ausschreibungen bekanntzugeben. Eine Regelung in den Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

62.00 Spielmaterial

- 62.01 Der TTVI und die Clubs sind in der Wahl ihres Spielmaterials wie Bälle, Tische und Netze frei. Das Material hat jedoch die Bedingungen des STT zu erfüllen.
- 62.02 Veranstalter haben die Ballmarke anzugeben.
- 62.03 Der Club hat vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft die Ballmarke zu melden. Diese ist für die ganze Saison verbindlich.

70 – 79 Schlussbestimmungen

70.00 Weisungen

70.01 Weisungen sind verbindliche Termin- und Durchführungsbestimmungen welche vom Vorstand TTVI beziehungsweise deren zuständigen Ressorts verordnet werden, basierend auf den Statuten und Reglementen des TTVI und STT.

71.00 Schlussbestimmungen

71.01 Über alle in diesem Reglement und dem Sportreglement STT nicht behandelten Fälle entscheidet der Vorstand TTVI beziehungsweise die TK oder NAKO TTVI, sofern dies nicht in die Kompetenz des STT geht.

71.02 Dieses Sportreglement sowie dessen Ausführungsbestimmungen wurde anlässlich der ordentlichen DV des TTVI in Sarnen beschlossen und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Genehmigt an der DV vom 6. Juni 1998 in Sarnen